DONNERSTAG. № 191. den 1 September 1831.

Warschauer Zeitung.

Pränumerationspreis vierteljährlich 9, monatlich 4 Gulden poln. das einzelne Exemplar 9 Groschen, für die Provinz vierteljährlich 12 Gulden poln. — Man pränumerirt in allen Comptoirs der polnischen Zeitschriften, wie auch auf allen Postämtern.

Reichstags-Verhandlungen.

Sitzung vom 27 August.

(Fortsetzung und Beschluß).

Hierauf trug der Justitz-Minister Carl Lewiński dieses Project vor und bemerkte im Eingange seiner Rede: die Haupt-Ursache der, von der Russischen Regierung verübten Mißbräuche wäre auf der Hintansetzung des Justitz-Departements und der Ernennung Rechtsunkundiger Minister gegründet. Diese Rede lautet folgendermaßen:

„Da ich in Eigenschaft eines Beamten der ausübenden Gewalt in dieser Halle der National-Berathungen das erste Mal meine Stimme erhebe, mag es mir vergönnt seyn, vor der, den Gesetz-Entwurf betreffenden Materie einige Worte über die, von mir zu leitende Abtheilung zu erwähnen."

„Die Justitz-Abtheilung war zu den Zeiten der Russischen Zaare augenscheinlich vernachläßigt und hintangesetzt, und dieses Mittel bahnte den Administrations-Behörden den Weg zu allen Mißbräuchen, beförderte den Despotismus und war der Geringschätzung für die existirenden Gesetze behülflich. Die Rechts-Principien dienten nur zum Leitfaden in Civil-Streitigkeiten zwischen Privat-Personen und in einigen Materien gegen den öffentlichen Schatz. Die Regierung führte selbst, je nachdem es die Umstände erforderten, Gesetze ein, die ihrem Willen und den despotischen Befehlen des Oberbefehlshabers entsprachen."

Gegen den 18 und 19 Artikel der Constitutions-Acte füllte man ohne Einfluß der Gerichte die Gefängniße; gegen den 21 Art. der Staats-Verfassung stellte man die Angeklagten vor das Untersuchungs-Comité und nicht vor das competente Gericht; gegen den 152 Art. der Constitution entschied das Kriegs-Gericht über Staats-Verbrechen. Mit Verletzung des 25 Art. der Constitution sind die, vom Reichstags-Gericht verurtheilten Krzyżanowski und Majewski aus dem Lande weggeführt worden; mit Hintansetzung des 16 Art. ist die, die Preßfreiheit einschränkende Censur eingeführt worden; gegen den 26 und 27 Art. der Constitution nahm man ohne Decrete zur Erweiterung der öffentlichen Wege das Privat-Eigenthum weg; eben so riß man eigenmächtig sowohl in der Residenz als auch in kleinern Städten ganze Häuser auf polizeilichen Befehl nieder, oder man schmälerte sie bis zur Hälfte, um eine Strasse auszugleichen. Niemand widersetzte sich, auch die auf einander folgenden Justitz-Minister widersetzten sich nicht. Der Justitz-Minister ist der vorzüglichste Aufseher der Constitutions-Acte, und doch hat sich die gestürzte Regierung gefürchtet, Rechtskundige zu Chefs dieser Abtheilung zu ernennen."

„Man arbeitete scheinbar mit großen Unkosten des öffentlichen Schatzes über die Vervollkommnung des Gesetzes; diese Arbeit war jedoch fruchtlos; 15 Jahre waren nicht hinreichend eine constitutionelle Gerichtsbarkeit einzuführen; das peinliche Recht ist mit Gesetzen angefüllt, welche für unser Land gar nicht passen; die Instruction der Criminal-Processe geschieht bisher, nach der Preussischen u. Oesterreichischen Procedur. Traurig ist die Erinnerung an das, aus dem Gesetz verbannte, mit der Civilisation der Völker in genauem Zusammenhange stehende Institut der Beamten des Civil-Standes und der, mit ihm verbundenen Verhältniße. Die bisher bindende Constitution hat dadurch, daß sie das rechtskräftig erkennende Gericht der höchsten Instanz eingeführt, das System der constitutionellen Tendenz, wodurch aller Willkühr vorgebeugt werden sollte, in dieser Hierarchie umgestoßen. Die Constitution beschränkt die Königliche Gewalt, stellte alle Behörden unter eine Controlle, und legte dennoch dem höchsten Gerichte eine despotische Eigen-

schaft und die Macht der Entscheidung ohne weitere Controlle bei."

„Nach den neuern Begriffen wird die Ausübung der Gerechtigkeit nur in 2 Instanzen gesucht, das Cassations-Gericht hingegen ist der oberste Aufseher, der die Rechts-Verletzungen untersucht. Das Cassations-Gericht entscheidet nicht, sondern führt die Richter, wenn sie die Sache schlecht aufgefaßt, oder die Vorschriften des Gesetzes nicht gehörig beurtheilt haben, auf den Weg einer bessern Erforschung der Landes-Gesetze und auf den Weg eines gleichmäßigen Verfahrens im ganzen Lande, wovon die Sicherheit des Eigenthums und der Person und daher auch der Wohlstand des Landes abhängt. Das Cassations-Gericht ist, da es in der Sache selbst kein Urtheil spricht, auch nicht im Stande bei der Vollziehung der Gerechtigkeit arbiträr zu verfahren, und ist dadurch, daß sie die höchste Controlle über die Richter selbst bildet, die nothwendige Bürgschaft, daß diese Richter die ihnen anvertraute Gewalt nicht mißbrauchen können."

„Alle diese Mängel auf einen besseren Weg zu leiten, ist die Pflicht des Justiz-Ministers; ob man jedoch in gegenwärtigen Umständen mit der Vervollkommnung der Gesetze und Institute den Reichstag beschäftigen könne, das überlasse ich Eurer einsichtsvollen Decision."

„Der Kampf um die Erlösung und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, beschäftigt alle Gemüther; diesem Ziel opfern wir unser Leben, Haab und Gut; ja sogar wenn es die heilige Sache erfordert, auf eine kurze Zeit, alle Rechte und die persönliche Freiheit auf."

„Der Staatsrath ist seit dem 29 November v. J. nicht vorhanden und die äusserst wichtigen ihm anvertrauten Gegenstände liegen seit 9 Monaten darnieder, ohne daß sie geschlichtet worden. Die Errichtung eines Staatsraths und die Bestimmung seiner Attribution hängen von der, in der Zukunft anzufertigenden Contribution ab; obschon aber die heutigen Kriegs-Umstände es noch nicht gestatten, über die Haupt-Gesetze der National-Freiheiten zu deliberiren, so dürften die Angelegenheiten, welche sonst von dem Staatsrath erledigt zu werden pflegten, dieser Ursachen wegen nicht aufgeschoben werden. Der vorgeschlagene Gesetz-Entwurf hilft diesem Bedürfnisse dadurch ab, daß er eine besondere Delegation für diese Gegenstände feststellt. Diese Delegation soll aus höhern Gerichts- und Staats-Administrations-Beamten bestehen, welche bei ihren eigenthümlichen Beschäftigungen auch diesen Pflichten Genüge leisten können, so daß der öffentliche Schatz mit Ausgaben verschont werde."

„Die Wahl der Mitglieder wird dem Präses der Regierung im Minister-Rath überlassen, und das aus dem Grunde, weil die ausdrückliche Bezeichnung derselben Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Reichstagsbeschlusses veranlassen könnte."

„Die Rechtfertigung des Projects en détail behalte ich mir für den Fall vor, wenn es die Discussion erfordern sollte."

Der Landbote Posturzyński, welcher das Project im Namen der Commission vortragen sollte, bemerkte: die Motive derselben wären vom Minister hinlänglich auseinandergesetzt, und deßwegen behalte er sich nur eine Antwort auf die während der Discussion zu machenden Einwendungen vor.

Der Deputirte Wołowski war zwar nicht dagegen, das Project ist vielmehr mit seiner Theilnahme in den Commissionen durchgegangen, allein, nachdem er dasselbe näher geprüft, bemerkte er, es sey dem frühern Statut des Staatsraths nicht entsprechend; und zwar deßwegen, weil über die Amts-Verschuldungen früherhin die ganze Versammlung des Staatsraths decidirte, hier hingegen thäte dies eine Delegation von 7 Mitgliedern. Dort war die Instructions-Commission, welche das Referat anfertigen sollte, ein Ausschluß des Staatsraths selbst, hier hingegen soll sie für sich und ausser aller Verbindung mit jener Magistratur bestehen. Endlich sey es ein ganz anderes Verhältniß des gesammten Staatsraths und der 7 Mitglieder der Delegation zu den 5 mit der Instruction sich befassenden Mitgliedern; und dieser Ursachen halber wäre er für die Abänderung des Projects, die er bei der Discussion einzelner Artikel vorzuschlagen versprach.

Der Kast. Walchnowski richtete die Aufmerksamkeit der Kammern auf den Umstand, daß keiner von den zur legislativen Commission gehörenden Senatoren aufgefordert worden, den Commissionen beizuwohnen, und daher auch keiner derselben auf die Redaction des Entwurfs eingewirkt habe. Ueberdies stimmte er den Bemerkungen des Deputirten Wołowski bei, und verlangte deßhalb, daß dieses Project an die Commission zurückgeschickt werde.

Der Deputirte Szaniecki bemerkte, die Abwesenheit der Senatoren sey ihre eigene Schuld, weil sie aufgefordert worden sich einzufinden, und die Commissionen deßhalb ihre Arbeiten nicht aufschieben konnten, zumal da sie ein Complett hatten, wo der anwesende Kastellan Potocki präsidirte.

Der Landbote Swidziński meinte: das Project müßte, da die Senatoren zu den Commissionen nicht berufen worden, an diese Commissionen wieder, um zurückgeschickt werden, um dadurch nicht das nachtheilige Beispiel zu geben, daß diejenigen welche

man bei den Berathungen wegzulassen wünschte, nicht zu denselben aufgefordert werden.

Die Meinung des Opoczner Landboten unterstützten die Landboten Godebski und Wielopolski.

Hierauf beschloß die Kammer auf die in dieser Hinsicht gemachte Anfrage des Marschalls das Project an die Commission zurückzuschicken.

Sodann erklärte der Marschall: die Verlesung des von Seiner Hochwohlgeboren Theodor Morawski angefertigten Berichts, der in das Lager beorderten Deputirten, müsse aufgeschoben werden, weil sich selber noch mit den Mitgliedern der erwähnten Deputation verständigen solle. Und so ist die Session bis auf den 30 August verlegt worden.

Vor der Vertagung der Session machte der Marschall zwei am Stabe niedergelegte Anträge bekannt: im ersten vom Gr. Wielopolski, verlangt derselbe daß die von der Regierung den Beamten ertheilten Nominationen von den befugten Ministern contrasignirt werden, im 2ten macht Seine Hochwohlgeboren der Landbote Worcell den Vorschlag: alle im Russischen Heer dienende Polen dem Schutze des Gesetzes zu entziehen. Beide Anträge sind den Commissionen überwiesen worden.

Der General-Gouverneur der Hauptstadt Warschau.

Nachdem ich mich aus der Vorstellung des Municipal-Raths vom 17 August l. J. überzeugt habe, daß die Höcker und Krämer, und insbesondere Juden, nicht nur auf den Märkten an den ihnen unerlaubten Stunden alle in die Residenz gebrachte Artikel von Lebensmitteln wegkaufen, sondern auch noch die Wagen auf den Straßen aufhalten und sogar bis hinter die Barrieren sich begeben, um den Einwohnern der Residenz, welche zum Privat-Gebrauch dergleichen Artikel bedürfen, im Ankaufe zuvorzukommen; und dadurch daß sie selbe mit einem unverhältnißmäßigen Gewinn weiter verkaufen, Ursache von Theurung und Druck der ärmern Volksklasse werden; überdies in vielen Fällen gegen die Befehle der Orts-Polizei sich ungehorsam zeigen, so befehle ich, in Erneuerung der frühern durchaus zu vollziehenden Verordnungen, damit den verderblichen Mißbräuchen vorgebeugt werde:

1). Niemand darf die auf die Warschauer Märkte gebrachten Artikel von Lebensmitteln auf den Strassen, oder hinter den Barrieren und Schanzen aufkaufen, sondern selbe müssen auf die öffentlichen Märkte gebracht werden.

3). Wer es wagen sollte, gegen diese Verordnung zu verstossen, wird sogleich festgehalten und sammt den Waaren auf den hierzu bestimmten Platz gebracht, wo seiner eine angemessene und exemplarische Strafe wartet, und die Waare zum Besten der Institute verwendet werden soll.

Diese Verordnung soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht und an den Ecken der Strassen, deßgleichen auf den Märkten angeschlagen werden.

Warschau den 27 August 1831.

Der Divisions-General Chrzanowski.

— Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im Königreich Polen an das Berliner Cabinet, das Betragen dieses Hofes hinsichtlich der Interessen Polens betreffend.

„Die gerechte Ursache, welche die Pohlen genöthigt hat die Waffen gegen den Russischen Monarchen zu ergreifen, wird von ganz Europa gehörig gewürdigt. Es weiß, daß wir lediglich unsere Haabe und unser Leben aufopfern, um das einzige Gut, worauf wir neidisch sind, am unsere Selbstständigkeit zu erwerben.

Diejenigen Regierungen, welche blos das Glück der Menschheit beabzwecken, die Völker, welche unser Unternehmen und ihre eigene Würde gehörig auffassen, beeifern sich, der Hingebung, Tapferkeit und Ausdauer der Polnischen Nation die gebührende Hochachtung zu zollen. Wenn auch ihre eifrigen Wünsche, uns mit bewaffneter Hand Hülfe zu leisten, unterdrückt werden, so bestreben sie sich doch unser trauriges Schicksal durch ihre brüderlichen Gefühle und durch Dienstleistungen, worauf die leidende Menschheit immer Anspruch hat, zu lindern. Die Pohlen haben nie an diesem Mitgefühl gezweifelt; denn ihre Sache ist die der Menschheit; denn sie wissen, und die Welt weiß es eben so gut wie sie, daß im Kampfe für ihre eigene Vertheidigung, sie zugleich eine mächtige Schutzwehr gegen die Trübsale, womit der Nordische Riese die mitternächtliche Christenheit bedroht, betrachtet werden müssen.

Sollte nun, bei solchen Umständen, bei solchem allgemeinen Interesse, bei dieser so laut geäusserten öffentlichen Meinung, die Polnische Nation erwarten, daß es eine Regierung geben könnte, welche, indem sie andere von ihrer strengen Neutralität im gegenwärtigen Kampfe überzeugen will, dennoch ihre fast offenbare Feindlichkeit gegen uns und die Absicht unserer Sache zu schaden, durch Thatsachen so sehr an den Tag legen würde?

Es ist betrübend so etwas sagen zu müssen; doch, leider! ist das Verfahren der Preussischen Regierung so gegen uns gewesen, und dauert so gegen uns

fort. Wir werden hier die Motive zu durchdringen suchen, welche selbst nach dem Ausbruche unserer Revolution, selbst nachdem der Reichstag dieselbe als national erklärt hat, selbst nachdem der Kaiser Nicolaus schon von demselben entthront worden war, Preussen bewogen haben, sich an den Stipulationen des Wiener Tractats vom 22 Aprill (3 Mai) 1815 fest zu halten; es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß es einen Wunsch, in diesen Verhältnissen mit uns zu bleiben und von uns als eine neutrale Macht betrachtet zu werden, durch Thatsachen bewiesen hat. Wie könnte man sich sonst das Unterhalten eines Consuls bei unserer Regierung, um die Verbindungen zwischen beiden Ländern und sowohl die politischen als Privat-Angelegenheiten fortzusetzen, erklären? Wir wiederholen demnach, daß die Preussische Regierung uns verleitet hat, keinen Zweifel gegen ihre Neutralität zu hegen. Wir hätten, um anderer Meinung zu seyn, drei Dinge voraussetzen müssen: entweder Preussen wolle alle politischen und Privat-Verhältnisse mit uns brechen; oder es wolle mit uns in eine neue Art von Verhältnissen treten, wodurch zu gleicher Zeit seine Neutralität und Nicht-Neutralität beurkundet werden; oder es wünsche eine offene Freundschaft für Rußland und die kälteste Gleichgültigkeit gegen uns an den Tag zu legen. Doch keine dieser Voraussetzungen konnte von uns angenommen werden; denn ähnliche Absichten, würden eine, von der Gerechtigkeit und der Vernunft verworfene, von dem Völkerrechte verdammte, öffentliche Erklärung erfordert haben. Die Polnische Regierung war also, nach allen Regeln der Vernunft, zu glauben berechtigt, daß Preussen eine strenge Neutralität gegen Polen und Rußland beobachten werde, und dachte gar nicht, daß der National-Aufstand irgend etwas in ihren Pflichten gegen Preussen ändern könnte; das Gesetz der Neutralität gegen Preussen gewissenhaft erfüllend, hätte sie das Recht ein Aehnliches von Preussen zu hoffen und zu fordern.

Bevor wir jedoch beweisen, daß die Preussische Regierung ganz anders verfahren habe, wollen wir zuerst das Wesen der Neutralität überhaupt und ihre Grundlagen etwas genauer untersuchen. Wenn wir die Vernunft, die Meinung der berühmtesten Publicisten und endlich die allgemein anerkannten Ideen in dieser Hinsicht befragen, so versteht man unter dem Worte Neutralität: festgesetzte Verhältnisse zwischen zweien oder mehrern Nationen, vermöge welcher, im Falle daß ein Krieg von einer derselben gegen eine dritte Macht geführt wird, die neutrale Nation keine Hülfe der einen leisten, noch einen nachtheiligen Schritt gegen die andere ausüben darf; sie muß vielmehr im Frieden mit beiden kriegführenden Partheien bleiben, und ihr Verfahren so einrichten, daß weder die Gerechtigkeit noch die Loyalität in irgend einer Hinsicht verletzt werde.

Dieß sind die Principien, welche jede Regierung, sobald sie wünscht daß man ihre Rechtlichkeit anerkenne, in ihren neutralen Verhälnissen zur Leitschnur dienen müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

— Vorgestern gegen Abend sind einige Berliner Zeitungen aus dem feindlichen Lager nach Warschau geschickt worden. Diese Freundlichkeit hatte wahrscheinlich den Endzweck, uns mit der in denselben enthaltenen Rede des Ministers Sebastiani, worin er die Ursachen der Französischen Regierung, warum nehmlich dieselbe dem Willen der Französischen Nation nicht willfahren und den Pohlen nicht Hülfe leisten kann, darthut, bekannt zu machen. Doch enthalten diese Blätter auch die so wichtige Nachricht, daß ein bedeutendes Corps Franzosen unter dem Commando des Marschalls Gerard, wobei sich auch die Söhne des Königs, der Prinz v. Orleans u. der Prinz v. Nemours, befinden, in Belgien eingedrungen sey, um dem König Leopold gegen die Holländer beizustehen.

— Ein Offizier, dem es gelungen ist, der Russischen Gefangenschaft zu entfliehen, sagt aus: daß nach der Absetzung des Generals Skrzynecki eine allgemeine Verwirrung im feindlichen Lager herrschend gewesen sey, und die Hoffnung Warschau einzunehmen sich daselbst vermindert habe. Die Russischen Offiziere hätten laut geäußert; die Pohlen würden schon längst gewonnenes Spiel gehabt haben, wenn ihre Anführer nicht so viele entscheidende Kämpfe gemieden hätten.

— So eben sind hier 2 Bataillone Russischer Gefangener eingebracht worden. Auch der Russische Gen. Lieutenant Wierpachowski und der Obrist Uruk sind in unsere Hände gefallen. Der tapfere General Ramorino hat ein starkes feindliches Corps bei Miendzyrzec total geschlagen; an 1500 Mann sind auf dem Platze geblieben; 2000 Gewehre und einige Kanonen sind von den Unsrigen erobert worden. Die nähern Details dieser für unsere Waffen so ruhmvollen Schlacht, werden wir nächstens mittheilen, und sehen wir mit Sehnsucht den officiellen Nachrichten dieses glücklichen Ereignisses entgegen. Das ganze Podlachische wäre demnach vom Feinde gesäubert.

IM VERLAGE VON A. GAŁĘZOWSKI ET COMP.